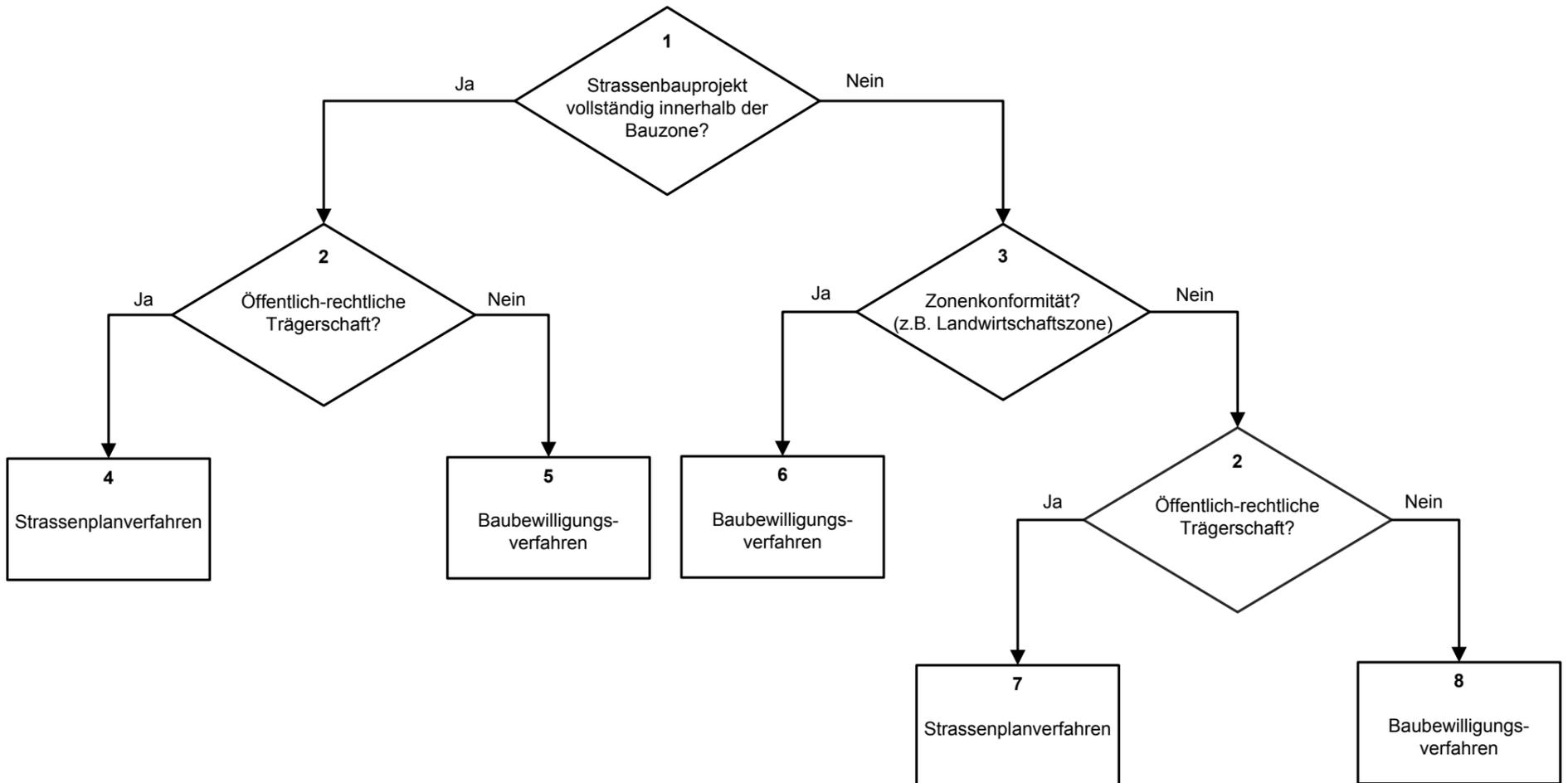


**Ablaufschema Verfahrensübersicht
für kommunale und private Strassenbauprojekte (Neuanlage / Ausbau)
auf Basis einer kommunalen Verkehrsplanung**



Erläuterungen zum Ablaufschema

- 1) Eine zentrale Frage für die richtige Verfahrenswahl bei der Ausführung von Strassenbauprojekten stellt die Zonenbetreffenheit dar. Sind bei einem Neu- oder Ausbau einer Strasse inkl. Fuss- und Radwege nur bestehende Bauzonen oder auch Nicht-Bauzonen betroffen? Entsprechend dem Grundsatz der Trennung von Bauzonen und Nicht-Bauzonen gemäss der Raumplanungsgesetzgebung ergeben sich verschiedene Zuständigkeiten und Aufgabenbereiche zwischen Kanton und Gemeinde im jeweiligen Verfahrensablauf.
- 2) Öffentlich-rechtliche Trägerschaft: Die Strasse befindet sich im Eigentum des Kantons, der Gemeinden oder von öffentlich-rechtlichen Korporationen/ Genossenschaften. Dieser Sachverhalt ist massgebend für die Anwendung des Strassenplanverfahrens gemäss kant. Strassenverordnung.
Privat-rechtliche Trägerschaft: Befindet sich die Strasse z.B. im Eigentum einer Privatperson oder eines privaten Quartiervereins, so ist das Strassenbauprojekt dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu unterziehen.
Hinweis: Für die Frage der Trägerschaft spielt der Benutzerkreis der Strasse keine Rolle.
- 3) Die Prüfung der Zonenkonformität ausserhalb der Bauzone beinhaltet die Abklärung der Funktion der Strasse und deren Erweiterung.
Hinweis: Innerhalb der Bauzonen ist die Frage der Zonenkonformität untergeordnet, da mit der Umsetzung des Strassenbauprojektes unabhängig des Verfahrens –falls notwendig– immer auch eine Anpassung der Nutzungsplanung erfolgt (Bereinigung der planungsrechtlichen Basis).
- 4) Vorgehen gemäss separater Übersicht der Verfahrensschritte für das Strassenplanverfahren mit integrierter Zonenplanänderung vollständig innerhalb der Bauzone.
- 5) Das Bauvorhaben ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren (gemäss kant. Baurecht) durchzuführen. Die allenfalls erforderliche Anpassung der Nutzungsplanung erfolgt im Rahmen einer Verfahrenskoordination Baugesuch/Zonenplanänderung oder einer nachträglichen Zonenplanrevision (für eine vereinfachte Nachführung fehlt momentan die gesetzliche Grundlage).
- 6) Das Bauvorhaben ist unabhängig der Trägerschaft im ordentlichen Baubewilligungsverfahren (gemäss kant. Baurecht / eidg. Raumplanungsrecht) durchzuführen. Da in diesen Fällen zonenkonforme Anlagen ausserhalb der Bauzone realisiert werden (z.B. eine Zufahrtsstrasse zu einem Landwirtschaftsbetrieb in der Landwirtschaftszone), ist keine Anpassung des Zonenplans erforderlich.
- 7) Vorgehen gemäss separater Übersicht der Verfahrensschritte für das Strassenplanverfahren mit integrierter Zonenplanänderung ganz oder teilweise ausserhalb der Bauzone.
- 8) Das Bauvorhaben ist im ordentlichen Baubewilligungsverfahren (gemäss kant. Baurecht / eidg. Raumplanungsrecht) durchzuführen. Dient ein Strassenbauprojekt insbesondere einer Bauzonenerschliessung, erfordert dies eine Anpassung der Nutzungsplanung (Bereinigung der planungsrechtlichen Basis) im Rahmen einer Verfahrenskoordination Baugesuch/Zonenplanänderung, da nur bei Vorliegen der Zonenkonformität das Strassenbauprojekt bewilligungsfähig ist.

Zonenzuteilung der Verkehrsanlagen:

Die Verkehrsanlagen sind der dem Geodatenmodell Nutzungsplanung entsprechenden Verkehrszone/Verkehrsfläche gemäss dem Merkblatt „Grundsätze zur raumplanerischen Umsetzung der Verkehrsanlagen in der Nutzungsplanung“ des ARV vom Oktober 2014 zuzuordnen (in der Übergangsphase bis zur Umsetzung der Verkehrsanlagen in den jeweiligen Ortsplanungen soll die Zonenzuweisung gemäss aktueller Praxis erfolgen).